

Tit. 8.1.4 RdSchr. 07m

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV

Tit. 8 – Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer -> Tit. 8.1 – Beitragsbemessung während des Bezugs von Krankengeld und anderen Entgeltersatzleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07m

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.1.4 RdSchr. 07m – Berechnung des Arbeitgeberzuschusses

Solange freiwillig versicherte Arbeitnehmer während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen beitragspflichtige Einnahmen im Sinne des § 23c SGB IV erhalten, haben sie Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem Teil der arbeitgeberseitigen Leistung, der als beitragspflichtige Einnahme bewertet wird. Zur Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Teilmonaten vgl. [richtig] Ziffer 8.1.3.

Beispiel 16

(Zeitraum ab 1. 1. 2008)

Bezug von Krankengeld ab 16. 4. 2008 (krankenversicherungsfreier Arbeitnehmer, freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse, laut Satzungsregelung Erhebung der Beiträge in Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze)

Bruttoarbeitsentgelt	4 000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2 583,31 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers (Sachbezug)	630,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	2 015,37 EUR monatlich
Nettokrankengeld	67,18 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2 583,31 EUR - 2 015,37 EUR)	567,94 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2 583,31 EUR - 2 015,37 EUR) : 30	18,93 EUR kalendertäglich
Beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung (630,00 EUR - 567,94 EUR)	62,06 EUR monatlich

Lösung:

Der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und des Arbeitgeberzuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zugrunde zu legen:

Arbeitsentgelt vom 1. 4. bis 15. 4. 2008	2 000,00 EUR
Beitragspflichtige Einnahme vom 1. 4. bis 15. 4. 2008	315,00 EUR

Beitragspflichtige Einnahme vom 16. 4. bis 30. 4. 2008
Insgesamt

31,03 EUR
2 346,03 EUR